

Bestattungsrecht Baden-Württemberg

Praktische Hinweise

Für die würdevolle Begleitung des Verstorbenen auf seinem letzten Weg sind viele Vorbereitungen notwendig, die für die Hinterbliebenen gerade in der Zeit der Trauer sehr belastend sein können. Viele Menschen sind erschüttert, wenn ein naher Angehöriger verstirbt. Auf dieser Seite finden Sie Informationen darüber, was bei einem **Sterbefall** zu tun ist, was Sie beachten und was Sie in Zusammenhang mit der **Bestattung** wissen müssen.

I Im Sterbefall

Wichtig ist im Sterbefall, dass die **Leichenschau** alsbald oder – wenn der Tod zur Nachtzeit erfolgt ist – spätestens am nächsten Morgen veranlasst wird. Zur Vornahme der Leichenschau ist jeder niedergelassene Arzt, in Krankenhäusern jeder dort tätige Arzt verpflichtet. In besonderen Fällen (z.B. bei Todesfällen aufgrund übertragbarer Krankheiten) muss die Leichenschau von einem Amtsarzt vorgenommen werden.

Die ärztliche Leichenschau ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie muss entweder von den Angehörigen, dem Wohnungs- oder Grundstücksinhaber oder demjenigen, der beim Tode zugegen war oder von dem Todesfall aus eigenem Wissen unterrichtet ist, veranlasst werden.

Nach erfolgter Leichenschau wird vom Arzt eine Todesbescheinigung ausgestellt.

II Zur Bestattung

Viele Bestattungsunternehmen bieten ein Komplettangebot an. Dies bedeutet für Sie als Angehörige in dieser besonderen Situation eine erhebliche Entlastung. Eine Vielzahl an Bestattungsunternehmen finden Sie im [Bundesverband deutscher Bestatter](#). Da nicht alle Bestattungsunternehmen Mitglied im Bundesverband sind, finden Sie weitere Unternehmen in Ihrem örtlichen Telefonbuch.

Falls Sie Teile der Bestattung selbst organisieren möchten, sollten Sie folgende Punkte beachten:

- **Sterbefall anzeigen**

Der Tod eines Menschen ist dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag anzuzeigen. Ist ein Sterbeort nicht feststellbar, z.B. wenn der Tod während einer Reise eingetreten ist, beurkundet das Standesamt den Sterbefall, in dessen Bezirk der Verstorbene gefunden wurde.

Zur Anzeige verpflichtet sind in nachstehender Reihenfolge

- die Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder
- die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat oder
- jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

- **Erforderliche Dokumente für die Bestattung**

- Todesbescheinigung
- Eintragung in das Sterberegister
- Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod: schriftliche Genehmigung der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Amtsrichters
- Evtl. Leichenpass, falls die / der Verstorbene von Baden-Württemberg in ein anderes Land / Bundesland überführt werden soll bzw. falls ein(e) Verstorbene(r) aus einem anderen Bundesland / dem Ausland in Baden-Württemberg bestattet werden soll

- **Leichentransport**

Für den Transport von Verstorbenen sind Sie auf einen Bestatter angewiesen, dies ist gesetzlich vorgeschrieben und gilt auch für den Transport von Urnen. Falls die Bestattung / Beisetzung nicht am Sterbeort erfolgen soll, könnte ein Leichenpass erforderlich sein.

Grundsätzlich ist ein(e) Verstorbene(r) innerhalb von 36 Stunden in eine Leichenhalle oder einen Leichenraum zu überführen und dort aufzubahren. Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn die beabsichtigte Aufbahrung unbedenklich ist.

- **Bestattungspflichtiger**

Für die Bestattung müssen die Angehörigen sorgen. Die Reihenfolge der Verpflichteten ergibt sich aus § 31 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg, das Sie unter dem angefügten Link einsehen können.

Soweit dem Bestattungspflichtigen die Kostentragung nicht zugemutet werden kann, sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom Sozialhilfeträger zu übernehmen (§ 74 SGB XII).

- **Bestattungsarten**

Die Bestattung kann als Erd-, Feuer- oder Seebestattung vorgenommen werden. Die Art der Bestattung richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person oder, falls dieser nicht bekannt ist, nach dem Willen der Angehörigen.

Die **Erdbestattung** ist eine häufige Bestattungsart in Deutschland. Der Leichnam wird in einem Reihengrab (Einzelgrab) oder in einem Wahlgrab (für mehrere Verstorbene und mit längerer Nutzungsdauer) auf dem Friedhof bestattet.

Die Lage und Größe des Grabes, die Ruhezeit, Gebühren und weitere Details (z.B. Grabpflege) werden vom Träger des Friedhofs per Satzung festgelegt.

Viele wählen aber auch die **Feuerbestattung**. Dabei wird die / der Verstorbene eingeäschert und die Asche beigesetzt. Die Feuerbestattung ist grundsätzlich erst zulässig, wenn durch eine amtliche zweite Leichenschau bestätigt worden ist, dass kein Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod besteht. Die Erlaubnis zur Feuerbestattung wird von der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes erteilt.

Die Aschereste jeder / jedes Verstorbenen sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis, das die Identität der Aschereste dauerhaft ausweist, aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain (anonyme Bestattung), einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen.

Erdbestattungen und Aschebeisetzungen dürfen grundsätzlich nur auf einem kommunalen oder kirchlichen Friedhof oder auf einem privaten Bestattungsplatz, soweit dieser genehmigt ist (z.B. in einer Klosteranlage) erfolgen. Mittlerweile sind in Baden-Württemberg in größerer Zahl Friedwälder und Ruheforste zur Beisetzung der Urne im Wald eingerichtet. Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung gibt Ihnen hierzu nähere Auskünfte. Informationen finden Sie auch unter <http://www.friedwald.de/> und <http://www.ruheforst.de/>. Das Verstreuen der Asche z.B. auf einer Wiese ist in Baden-Württemberg nicht zulässig.

Für Erd- und Feuerbestattungen gilt in Baden-Württemberg bei erwachsenen Verstorbenen eine Ruhezeit von mindestens 15 Jahren.

Seebestattung

Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See. Eine Seebestattung in oberirdischen Gewässern (z.B. Bodensee) ist nicht zulässig. Weitere Informationen erteilen die Bestatter.

- **Klärung mit Friedhofsträger**

Friedhofsträger sind im Allgemeinen die politischen Gemeinden (Stadt- und Gemeindeverwaltung) oder bei kirchlichen Friedhöfen die Kirchengemeinden. Die

Träger haben den Friedhof und seine Einrichtungen (z.B. Leichenhalle) nicht nur in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, sondern sind auch für die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof verantwortlich.

Bei Fragen zu den Nutzungsrechten (z.B. Leichenhalle, Ruhezeiten, Grabanlage) oder zu Gebühren haben, wenden Sie sich bitte an den Friedhofsträger oder werfen einen Blick in die jeweilige Friedhofsordnung.

- **Bestattungsfrist**

Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden; sie müssen innerhalb von 96 Stunden durchgeführt werden, wenn sie nicht in Leichenhallen oder Leichenräumen aufgebahrt sind. Eine frühere Bestattung kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Ortpolizeibehörde zugelassen oder angeordnet werden. Auch eine Verlängerung der Bestattungsfrist kann beantragt werden. Sie kann gewährt werden, wenn keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen.

- **Bestattungsort**

Verstorbene werden in der Regel in der Gemeinde bestattet, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Andere Wünsche zum Bestattungsort bedürfen des Einvernehmens des Trägers des Friedhofes, auf dem die verstorbene Person bestattet werden soll.

- **Grabstein und Grabpflege**

Bei der Gestaltung des Grabsteins sind Sie nicht ganz frei. Vor der Bestellung eines Grabmals / Grabsteins sollten Sie sich deshalb mit der geltenden Friedhofssatzung vertraut machen. In den meisten Fällen legen die Satzungen gewisse Regularien z.B. hinsichtlich der Größe und des Werkstoffs oder zur Grabeinfassung fest.

Die Grabpflege können Sie selbst übernehmen oder aber einem Friedhofsgärtner anvertrauen. In der Grabgestaltung ist der Nutzungsberechtigte weitgehend frei; allerdings ist darauf zu achten, dass die Grabstellen in einem würdigen Zustand erhalten werden.

Link zum Bestattungsgesetz Baden-Württemberg: [Landesrecht BW - BestattG BW](#)

Link zur Bestattungsverordnung Baden-Württemberg: [Landesrecht BW - BestattVO](#)

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Stand: Januar 2024